

# **Addendum Nr. 4**

**vom 26. Februar 2015**

zu dem

**Informationsmemorandum vom 9. September 2014  
der**

**Goldman Sachs International  
London  
Vereinigtes Königreich  
(die "Emittentin")**

mit der Garantin

**The Goldman Sachs Group, Inc.  
New York, Vereinigte Staaten von Amerika  
(die "Garantin")**

Die in dem Informationsmemorandum vom 9. September 2014 (das "**Informationsmemorandum**") enthaltenen Informationen werden wie folgt aktualisiert:

*1. Im Kapitel "3. Produktübergreifende Risikofaktoren" des Unterabschnitts "C. Mit den Optionsscheinen verbundene Risikofaktoren" des Abschnitts "I. Risikofaktoren" des Informationsmemorandums (S. 33 ff. des Informationsmemorandums) werden am Ende die folgenden Risikofaktoren ergänzt:*

**"Risiken im Hinblick auf regulatorisches Einschreiten, falls die Emittentin ausfällt oder bestandsgefährdet wird.**

**Europäisches Abwicklungsregelwerk und Verlustabsorption im Zeitpunkt der Bestandsgefährdung.**

Die Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ("**BRRD**") wurde am 12. Juni 2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten (Termine für die Umsetzung sind unten dargestellt). Das ausdrückliche Ziel der BRRD ist es, Abwicklungsbehörden, einschließlich der Relevanten Abwicklungsbehörde, gemeinsame Instrumente und Befugnisse zur vorsorglichen Begegnung von Banken Krisen zur Verfügung zu stellen, um die Finanzstabilität zu sichern und die Risiken der Steuerzahler im Hinblick auf potentielle Verluste zu minimieren. "**Relevante Abwicklungsbehörde**" entspricht jeder Stelle, Einrichtung oder Behörde der Aufsicht oder des Staates, einschließlich der Bank of England, mit der Kompetenz, die Bail-In Befugnis auszuüben.

Die Befugnisse und Instrumente, mit denen die Abwicklungsbehörden im Rahmen der BRRD ausgestattet werden, beinhalten (ohne darauf beschränkt zu sein) die Einführung von gesetzlich vorgeschriebenen "Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen" und einer "Bail-In Befugnis", welche der Relevanten Abwicklungsbehörde die Befugnis gibt, insbesondere den ausstehenden Restbetrag in Bezug auf bestimmte unbesicherte Verbindlichkeiten (wobei dieser Begriff auch die Optionsscheine einschließen könnte) eines ausfallenden Finanzinstituts ganz oder teilweise zu herabzuschreiben oder zu löschen und/oder bestimmte Forderungen in ein anderes Wertpapier, einschließlich Stammaktien, einer etwaigen fortbestehenden Einheit der Gruppe der Emittentin umzuwandeln. Die meisten in der BRRD vorgesehenen Maßnahmen (einschließlich der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse, die für Instrumente des Kernkapitals und Instrumente des Ergänzungskapitals gelten) sind seit dem 1. Januar 2015 in Kraft, und das Vereinigte Königreich hat die Bail-In Befugnis auch für andere berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (wobei dieser Begriff die Optionsscheine einschließen könnte) nach der BRRD mit Wirkung zum 1. Januar 2015 eingeführt.

Zusätzlich zu den "Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen" und der Bail-In Befugnis, beinhalten die von der BRRD zur Verfügung gestellten Instrumente die Befugnis (i) den Verkauf des jeweiligen Finanzinstituts oder die vollständige oder teilweise Unternehmensveräußerung zu kommerziellen Bedingungen ohne Zustimmung der Anteilseigner oder Einhaltung von sonst Anwendung findenden Verfahrensbedingungen anzuordnen, (ii) das Unternehmen des jeweiligen Finanzinstituts vollständig oder teilweise auf ein "Brückeninstitut" (ein öffentlich kontrolliertes Unternehmen) zu übertragen und (iii) die betroffenen oder problembehafteten

Vermögenswerte des jeweiligen Finanzinstituts auf eine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft zur Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum zu übertragen. Zusätzlich zu den umfangreicheren Befugnissen, die den relevanten Abwicklungsbehörden unter der BRRD verliehen werden, können diese eine temporäre Aussetzung von Zahlungen und/oder eine temporäre Aussetzung der Rechte, Verträge fällig zu stellen oder zu kündigen, anordnen.

Die BRRD sieht auch vor, dass die Mitgliedstaaten betroffenen Finanzinstituten Vorgaben hinsichtlich der Einhaltung von Mindestanforderungen für Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten machen müssen. Diese Anforderung muss bis zum 1. Januar 2016 umgesetzt werden. Die Behörden im Vereinigten Königreich haben die Vorschriften, die erforderlich sind, um diese Anforderung wirksam werden zu lassen, noch nicht verabschiedet. Bis zur vollständigen Umsetzung ist es nicht möglich, die gesamten Auswirkungen der BRRD auf die Emittentin, die Gruppe der Emittentin und die Optionsscheininhaber zu bewerten, und es kann keine Zusicherung abgegeben werden, dass, wenn sie umgesetzt ist, die Art und Weise der Umsetzung oder die unter der BRRD vorgesehenen Tätigkeiten der Relevanten Abwicklungsbehörde sich nicht negativ auf die Rechte der Optionsscheininhaber, den Preis oder Wert einer Investition in die Optionsscheine und/oder die Fähigkeit der Emittentin, die Verpflichtungen aus den Optionsscheinen zu erfüllen, auswirken könnte. Zusätzlich kann die Investition der Optionsscheininhaber in die Optionsscheine in Anteile an der Emittentin umgewandelt werden, wodurch die Optionsscheininhaber einem Haftungsrisiko ausgesetzt werden könnten, wenn die Emittentin nachfolgend in England liquidiert würde.

Die Ausübung einer derartigen Befugnis oder eine Ankündigung einer solchen Ausübung, könnten daher den Wert jedes Optionsscheins, der von der BRRD betroffen ist, wesentlich nachteilig beeinflussen, und diese Handlungen könnten dazu führen, dass die Optionsscheininhaber den in die Optionsscheine investierten Betrag teilweise oder vollständig verlieren.

#### ***Abwicklungsregelwerk im Vereinigten Königreich.***

Im Vereinigten Königreich, bildet das Bankengesetz von 2009 (*Banking Act 2009*) in seiner jeweils aktuellen Fassung zusammen mit den Anordnungen, Verordnungen, Vorschriften oder Maßnahmen, die darunter getroffen wurden (der "**U.K. Banking Act 2009**") ein Regelwerk (das "**Abwicklungsregelwerk**"), um der Bank of England (oder in bestimmten Fällen, dem britischen Finanzministerium (*U.K. HM Treasury*) (das "**U.K. Treasury**")) zu ermöglichen, ausfallende Finanzinstitute im Vereinigten Königreich, gegebenenfalls in Abstimmung mit der *Prudential Regulation Authority* ("**PRA**"), der *Financial Conduct Authority* ("**FCA**") und dem U.K. Treasury, abzuwickeln. Nach dem U.K. Banking Act 2009 sind diesen Behörden Befugnisse eingeräumt worden, die Folgendes beinhalten: (a) die Befugnis, Übertragungsanordnungen zu erteilen, wonach alle oder einige der Wertpapiere (wobei die Definition weit gefasst ist), die von einem britischen Finanzinstitut ausgegeben wurden, auf einen kommerziellen Erwerber oder die britische Regierung übertragen werden können, und (b) die Befugnis, das Eigentum, die Rechte und Verbindlichkeiten eines britischen Finanzinstituts ganz oder teilweise auf einen kommerziellen Erwerber oder eine Einheit der Bank of England zu übertragen. Eine Übertragungsanordnung kann sich auf ein weites Spektrum von Wertpapieren, einschließlich Anteilen und Schuldverschreibungen, die von einem britischen Finanzinstitut oder seiner Holdinggesellschaft ausgegeben wurden, und Optionsscheine betreffend solche Anteile und Schuldverschreibungen erstrecken. In Bezug auf britische Finanzinstitute wurden einige der Befugnisse auf die Gesellschaften ihrer jeweiligen Gruppe erstreckt.

Der U.K. Banking Act 2009 verleiht den Behörden auch Befugnisse, Ausfallereignisse oder Kündigungsrechte, welche als Folge der Ausübung der Abwicklungsbefugnisse ausgelöst werden könnten, außer Kraft zu setzen. Die Befugnisse aus dem U.K. Banking Act 2009 gelten ohne Rücksicht auf jegliche vertragliche Beschränkungen oder Belastungen. Es können Entschädigungen sowohl im Zusammenhang mit Übertragungsaufträgen als auch der Aneignung von Eigentum, zu zahlen sein. Der U.K. Banking Act 2009 verleiht der Bank of England auch die Befugnis, nach angemessener Abwägung vertragliche Verpflichtungen zwischen britischen Finanzinstituten, ihren Holdinggesellschaften und Unternehmen ihrer Gruppe außer Kraft zu setzen, zu verändern oder aufzuerlegen, um einem Begünstigten oder nachfolgendem Finanzinstitut zu ermöglichen, effektiv Geschäfte tätigen zu können. Ferner besteht auch die Befugnis des U.K. Treasury, das Gesetz (abgesehen von Bestimmungen durch oder aufgrund des U.K. Banking Act 2009) zu ändern, um sich in die Lage zu versetzen, die Befugnisse des Sanierungs- und Abwicklungsregelwerks effektiv zu nutzen, und zwar möglicherweise mit Wirkung für die Vergangenheit.

Wenn diese Befugnisse in Bezug auf die Emittentin (oder ein sonstiges Mitglied der Gruppe der Emittentin) ausgeübt werden würden, könnte dies zu wesentlich nachteiligen Auswirkungen auf die Rechte der Optionscheininhaber führen, einschließlich einer wesentlich nachteiligen Auswirkung auf den Preis der Optionsscheine.

#### **Möglichkeit des Bail-In im U.K. Banking Act 2009 und Umsetzung der BRRD im Vereinigten Königreich.**

Im Dezember 2013 trat der Financial Services (Banking Reform) Act 2013 (der "**U.K. Banking Reform Act**") im Vereinigten Königreich in Kraft. Neben den durch den U.K. Banking Reform Act eingeführten Änderungen, wurde der U.K. Banking Act 2009 geändert, um eine Möglichkeit des Bail-In als Teil der Befugnisse der britischen Abwicklungsbehörde einzufügen. Eine Reihe von britischen Rechtsverordnungen (*U.K. Statutory Instruments*) wurde im Zeitraum von Dezember 2014 bis Januar 2015 veröffentlicht. Diese verliehen den Bestimmungen betreffend die Möglichkeit des Bail-In Wirksamkeit, brachten sie mit den Anforderungen der BRRD mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Einklang und verliehen den jeweiligen britischen Behörden die erforderlichen Befugnisse, endgültige Vorschriften zur Umsetzung der BRRD zu erlassen. Im Januar 2015 haben die zuständigen britischen Behörden ihre Vorschriften zur Umsetzung der BRRD (bis auf bestimmte Ausnahmen) verabschiedet.

Die Möglichkeit des Bail-In wurde als zusätzliche, der britischen Abwicklungsbehörde zustehende Befugnis eingeführt, um diese in die Lage zu versetzen, ein ausgefallenes Institut durch eine Zuweisung von Verlusten an Anteilhaber und Gläubiger, deren Forderungen unbesichert sind, zu rekapitalisieren, wobei die Zuweisung in einer Art und Weise erfolgen soll, dass die Hierarchie der Ansprüche in einer Insolvenz des jeweiligen Finanzinstituts respektiert wird, und Anteilhaber und Gläubiger von Finanzinstituten keine weniger begünstigende Behandlung erfahren, als sie in einer Insolvenz erfahren würden. Die Möglichkeit des Bail-In beinhaltet die Befugnis, Verbindlichkeiten zu kündigen oder Bedingungen von Verträgen zum Zwecke der Herabschreibung oder Stundung von Verbindlichkeiten der Finanzinstitute zu ändern, und die Befugnis, Verbindlichkeiten von einer Form in eine andere Form umzuwandeln. Zusammengefasst sind die Voraussetzungen für die Anwendung des Bail-In Instruments wie folgt: (i) die Aufsichtsbehörde stellt fest, dass das Finanzinstitut ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt, (ii) es besteht (ohne Berücksichtigung der anderen Stabilisierungsbefugnisse unter dem U.K. Banking Act 2009) keine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass eine andere Maß-

nahme ergriffen werden kann, um den Ausfall des Finanzinstituts abzuwenden und (iii) die britische Abwicklungsbehörde stellt fest, dass es im öffentlichen Interesse liegt, die Bail-In Befugnis auszuüben.

Die Ausübung der Bail-In Befugnis oder eine Ankündigung einer solchen Ausübung könnte sich auf den Wert der Optionsscheine wesentlich nachteilig auswirken und dazu führen, dass die Optionsscheininhaber den in die Optionsscheine investierten Betrag teilweise oder vollständig verlieren.

Ferner ist die Emittentin als Gesellschaft ohne Haftungsbeschränkung in England ansässig. Im Falle einer Liquidation der Emittentin könnten ihre Anteilsinhaber (einschließlich bestimmter ehemaliger Anteilsinhaber) verpflichtet sein, in das Vermögen der Emittentin einen Betrag nachzuschießen (ohne Beschränkung), der ausreicht, die Schulden und Verbindlichkeiten und die Ausgaben für die Liquidation zu begleichen sowie die Ansprüche unter den Nachschusspflichtigen untereinander auszugleichen. Die Bail-In Befugnis nach dem U.K. Banking Act 2009 beinhaltet die Möglichkeit, berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten in Anteile der Emittentin umzuwandeln, was in dem Falle, dass diese Befugnis ausgeübt wird und die Optionsscheininhaber zu eingetragenen Inhabern dieser Anteile werden, dazu führen kann, dass die Optionsscheininhaber Anteilseigner der Emittentin werden und somit möglicherweise dem Risiko dieser Verbindlichkeiten ausgesetzt werden, wenn die Emittentin in der Folge liquidiert würde. Die Veröffentlichung der Bank of England betreffend ihrer Herangehensweise an eine Abwicklung indiziert jedoch, dass, sofern sie die Bail-In Befugnis ausübt, betroffene Gläubiger zunächst wahrscheinlich eher Berechtigungsbescheinigungen (*certificates of entitlement*) anstelle von Anteilen erhalten würden, und dass Gläubiger, die nicht in der Lage sind, Lieferungen von Anteilen anzunehmen, eher die Erlöse aus dem Verkauf der Anteile erhalten würden, als dass sie gezwungen würden, selbst Anteilseigner zu werden. Darüber hinaus sehen der U.K. Banking Act 2009 und die auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen die Erstellung einer Rangfolge nach Gebrauch der Bail-In Befugnis vor, um festzulegen, ob Gläubiger, die von der Befugnis betroffen sind, einen Ausgleich erhalten sollten, weil sie weniger günstig behandelt wurden, als sie in einer Insolvenz behandelt worden wären. Es kann jedoch keine Zusicherung abgegeben werden, dass die Abwicklungsbehörde diese Vorgehensweise bei Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die Emittentin wählen würde oder, dass ein Ausgleich ausreichend sein wäre, wenn er gezahlt wird.

***Risiken im Bezug auf die Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde und die damit für die Optionsscheininhaber bestehende Bindungswirkung.***

Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde betroffen sein. Dies kann zu Folgendem führen: (i) eine vollständige oder teilweise Herabschreibung oder Löschung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge und/oder (ii) die vollständige oder teilweise Umwandlung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge in Anteile, andere Wertrechte/-papiere, andere Instrumente, die Eigentum verbriefen, oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Rechtspersönlichkeit, einschließlich des Mittels der Änderung der Bedingungen der Optionsscheine; jeder dieser Fälle dient der Wirksamkeit der Anwendung einer solchen Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde.

Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber unter dem Vorbehalt der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde stehen und entsprechend abgeändert werden können, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen; der jeweilige Optionsscheininhaber soll an eine solche Abänderung und eine solche

Herabschreibung, Löschung oder Umwandlung als Ergebnis der Ausübung der Bail-In Befugnis gebunden sein und stimmt ihr zu. Darüber hinaus nimmt jeder Optionsscheininhaber zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Falle der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde, andere Bedingungen der Optionsscheine in dem Umfang als abbedungen gelten, der erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen. Dementsprechend kann jede Bail-In Befugnis so ausgeübt werden, dass als Resultat jeder Optionsscheininhaber den vollständigen Wert oder Teile des Wertes des von ihm in die Optionsscheine investierten Betrages verliert oder ein anderes Wertrecht/-papier als die Optionsscheine erhält, das signifikant weniger wert sein kann als der Optionsschein und das signifikant weniger Sicherheitsmechanismen aufweisen kann, als sie typischerweise bei Schuldverschreibungen bestehen (Inhaber dieser Wertrechte/-papiere können zudem einer Haftung ausgesetzt sein, der sie als Inhaber von Schuldverschreibungen nicht ausgesetzt wären). Schließlich ist zu beachten, dass die Relevante Abwicklungsbehörde ihre Ermächtigung, von der Bail-In Befugnis Gebrauch zu machen, nutzen kann, ohne die Optionsscheininhaber zuvor darüber informiert zu haben.

***Risiken betreffend die Ungewissheit der Umstände, unter welchen die Relevante Abwicklungsbehörde ihre vorgesehene Bail-In Befugnis ausüben würde.***

Obwohl es bestimmte Voraussetzungen für die Ausübung der Bail-In Befugnis gibt, verbleibt Unsicherheit bezüglich der spezifischen Faktoren, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Entscheidung über die Ausübung der Bail-In Befugnis in Bezug auf die relevanten Finanzinstitute und/oder von diesen emittierten Wertrechte/-papiere, wie die Optionsscheine, in ihre Erwägungen einbeziehen würde.

Da die finalen Kriterien, welche die Relevante Abwicklungsbehörde bei einer Ausübung der Bail-In Befugnis zugrundelegen würde, der Relevanten Abwicklungsbehörde einen beachtlichen Ermessensspielraum einräumen, könnte es für die Optionsscheininhaber nicht möglich sein, sich auf öffentlich zugängliche Kriterien zu beziehen, um eine mögliche Ausübung der Bail-In Befugnis sowie die tatsächlichen Bedingungen einer solchen Befugnis und in Konsequenz die möglichen Auswirkungen auf die Gruppe der Emittentin und die Optionsscheine vorherzusehen.

***Risiken in Bezug auf die Einschränkungen der Rechte der Optionsscheininhaber, die Ausübung einer Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde anzufechten.***

Es besteht eine gewisse Unsicherheit im Hinblick auf den Umfang von ordnungsgemäßen Verfahrensrechten oder Verfahrensweisen, welche den Optionsscheininhabern, die von der Bail-In Befugnis und den weiteren Befugnissen der Relevanten Abwicklungsbehörde betroffen sind, zugänglich sein werden. Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und akzeptiert, dass seine Rechte, eine Entscheidung der Relevanten Abwicklungsbehörde bezüglich der Ausübung der Bail-In Befugnis anzufechten und/oder deren Aussetzung zu verlangen, oder eine gerichtliche Überprüfung oder ein Verwaltungsverfahren oder anderweitige Prüfung zu verlangen, beschränkt sein können."

*2. Im Unterabschnitt "[B.][C.] Optionsscheinbedingungen" des Abschnitts "II. Angaben über die Optionsscheine" des Informationsmemorandums (S. 77 des Informationsmemorandums) werden in § 1 Absatz 2 der Optionsscheinbedingungen folgende weiteren Absätze am Ende angefügt:*

"Die Emittentin und die Optionsscheine können von der Ausübung der Bail-In Befugnis (wie unten definiert) durch die Relevante Abwicklungsbehörde (wie unten definiert) betroffen sein. Die Ausübung der Bail-In Be-

fugnis kann zu Folgendem führen: (i) einer vollständigen oder teilweisen Herabschreibung oder Löschung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge und/oder (ii) der vollständigen oder teilweisen Umwandlung des Auszahlungsbetrags der Optionsscheine oder anderer nach den Optionsscheinbedingungen zu zahlender Beträge in Anteile, andere Wertrechte/-papiere, andere Instrumente, die Eigentum verbriefen, oder andere Verbindlichkeiten der Emittentin oder einer anderen Rechtspersönlichkeit, welche das Mittel der Änderung der Bedingungen der Optionsscheine einschließt; in jedem dieser Fälle dient dies der Durchführung des Gebrauchs einer solchen Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde. Jeder Optionsscheininhaber nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Rechte der Optionsscheininhaber unter dem Vorbehalt der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde stehen und entsprechend abgeändert werden, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen; der Optionsscheininhaber wird an eine solche Abänderung und eine solche Herabschreibung, Löschung oder Umwandlung als Resultat einer solchen Ausübung gebunden sein und stimmt ihr zu. Zusätzlich nimmt jeder Optionsscheininhaber zur Kenntnis und stimmt zu, dass im Falle der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde, andere Bedingungen der Optionsscheine in dem Umfang als abbedungen und vereinbart gelten, der erforderlich ist, um die Ausübung der Bail-In Befugnis wirksam werden zu lassen. Jeder Investor in die Optionsscheine nimmt ferner zur Kenntnis und stimmt zu, dass seine Rechte, eine Entscheidung der Relevanten Abwicklungsbehörde bezüglich der Ausübung der Bail-In Befugnis anzufechten und/oder deren Aussetzung zu verlangen, oder eine gerichtliche Überprüfung oder ein Verwaltungsverfahren oder anderweitige Prüfung zu verlangen, nur in begrenztem Umfang gegeben sein können.

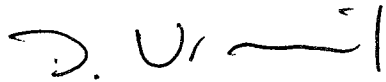
Nach der Ausübung der Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde in Bezug auf die Optionsscheine, wird die Emittentin die Ausübung der Bail-In Befugnis gemäß § 14 bekannt machen.

**"Bail-In Befugnis"** bedeutet jede gesetzlich vorgeschriebene Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis, die zu irgendeiner Zeit nach irgendeinem Gesetz, einer Regelung, Vorschrift oder Anforderung betreffend die Abwicklung von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten bestehen. Dabei beinhaltet die Bail-In Befugnis, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, jede spezielle Bail-In-Bestimmung im Sinne des Paragraphen 48B des U.K. Banking Act 2009, und jedes andere Gesetz, jede Regelung, Vorschrift oder Anforderung, welche im Kontext der europäischen Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen vom 15. Mai 2014 in der jeweils gültigen Fassung, oder im Kontext des britischen Abwicklungsregelwerks nach dem U.K. Banking Act 2009 oder eines ähnlichen Abwicklungsregelwerks nach Gesetzen einer anderen Jurisdiktion, nach dem Verbindlichkeiten von Banken, Bankkonzerngesellschaften, Kreditinstituten, Wertpapierfirmen oder anderen Finanzinstituten oder deren Tochtergesellschaften reduziert, gekündigt oder in Anteile oder andere Wertrechte/-papiere oder Verbindlichkeiten des Schuldners oder einer anderen Rechtsperson umgewandelt werden können, umgesetzt, verabschiedet oder erlassen wurden.

**"Relevante Abwicklungsbehörde"** entspricht jeder Stelle, Einrichtung oder Behörde der Aufsicht oder des Staates, einschließlich der Bank of England, mit der Kompetenz, die Bail-In Befugnis auszuüben. Nach Ausübung einer Bail-In Befugnis durch die Relevante Abwicklungsbehörde wird keine Zahlungsverpflichtung betreffend den Auszahlungsbetrag der Optionsscheine fällig und zahlbar, es sei denn eine solche Rückzahlung, Zahlung oder Lieferung durch die Emittentin wird nach dem Recht und den Gesetzen des Vereinigten Königreichs und der Europäischen Union, die auf die Emittentin Anwendung finden, zugelassen."

Das Addendum und das mit diesem Addendum geänderte Informationsmemorandum werden bei der Goldman Sachs International, Zweigniederlassung Frankfurt, MesseTurm, Friedrich-Ebert-Anlage 49, 60308 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Darüber hinaus sind das Addendum und das mit diesem Addendum geänderte Informationsmemorandum auf der Internetseite [www.goldman-sachs.ch](http://www.goldman-sachs.ch) abrufbar.

London, den 26. Februar 2015

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Urmoneit', with a stylized flourish at the end.

Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich

Dirk Urmoneit, Managing Director

Goldman Sachs International, London, Vereinigtes Königreich